

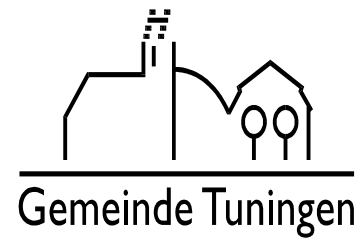
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2015-000217

öffentlich

Az.: 022.3, 902.41, 700.31

Verantwortlich: Carola Bernstorff



Sitzung am: 09.12.2015

TOP: 9

Gebührenkalkulation Abwasser 2015/2016/2017

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die Firma Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim wurde mit der Kalkulation der Abwassergebühren 2016/2017 beauftragt. Gemäß Kommunalabgabengesetz dürfen Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (hier: Abwasserbeseitigung) Benutzungsgebühren erheben. Die Höhe der Abwassergebühren beläuft sich derzeit auf

- Niederschlagswassergebühr 0,15 €/m² (seit 01.01.2010)
- Schmutzwassergebühr 2,98 €/m³ (seit 01.01.2012)

Für den Bereich der Abwassergebühr musste zudem eine Nachkalkulation der Jahre 2010-2014 vorgenommen werden. Innerhalb der einzelnen Bemessungszeiträume können sich Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen ergeben. Eine Kostenüberdeckung bedeutet, dass die Summe der Gebühreneinnahmen höher ist als die Summe der Kosten. Im Gegenteil hierzu reichen im Falle einer Kostenunterdeckung die Gebühren nicht aus, um alle Kosten zu decken. Gebührenrechtlich muss eine Kostenüberdeckung in Folgejahren berücksichtigt werden (d.h. wirkt sich gebührensenkend aus). Eine Kostenunterdeckung kann in Folgejahren berücksichtigt werden (d.h. wirkt sich gebührenerhöhend aus). Hierbei muss jeweils für den Bereich der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung ein separates gebührenrechtliches Ergebnis ermittelt werden.

Außerdem ist zu beachten, dass eine Kostenunterdeckung nur dann berücksichtigt werden kann, wenn für den Bemessungszeitraum eine Kalkulation vom Gemeinderat beschlossen wurde. Dies ist für den Bemessungszeitraum 2014 nicht erfolgt. Da dieser Bemessungszeitraum bereits abgeschlossen ist, kann dies nicht mehr nachgeholt werden. Auch für den Bemessungszeitraum 2015 wurde bisher keine Gebührenkalkulation vom Gemeinderat beschlossen. Da 2015 noch nicht abgeschlossen ist, kann dies nun noch nachgeholt werden. Somit kann ggfs. ein Teil einer möglichen Unterdeckung in Folgejahren noch ausgeglichen werden. Der Gemeinderat kann hier jedoch nur die in 2015 bereits bekannten Gebührensätze beschließen, da eine nachträgliche Gebührenerhöhung nicht zulässig ist. Die Nachkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt.

Zur Kalkulation der Gebührensätze wurden der Fa. Schmidt und Häuser alle relevanten Daten zur Verfügung gestellt und für die Jahre 2016/2017 Prognosen aufgestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 2 beigelegt.

Auf Basis aller zu berücksichtigenden Werte wurden folgende Gebührensätze ermittelt:

A) Schmutzwassergebühr*

- 1.) Unter Berücksichtigung der **Überdeckungen aus Vorjahren (aufgeteilt auf 2016/2107)**, aber ohne Berücksichtigung der Unterdeckung aus 2010-2011:

2015:	2,98 €/m ³
2016-2017:	3,03 €/m ³

- 2.) Unter Berücksichtigung der Überdeckungen aus Vorjahren und der **Unterdeckung aus 2010-2011:**

2015:	2,98 €/m ³
2016:	3,97 €/m ³
2017:	3,10 €/m ³

- 3.) Unter Berücksichtigung der **Überdeckungen aus Vorjahren (in 2016)**, aber ohne Berücksichtigung der Unterdeckung aus 2010-2011:

2015:	2,98 €/m ³
2016:	2,96 €/m ³
2017:	3,10 €/m ³

➔ An dieser Stelle ist vom Gemeinderat zu entscheiden, ob er die Gebührenunterdeckung aus 2010/2011 fristgerecht und damit im Jahr 2016 ausgleichen will. Die Verwaltung empfiehlt, die Unterdeckung entsprechend zu berücksichtigen (Variante 2).

In den Vorberatungen des Verwaltungsausschusses gab es bzgl. der Berücksichtigung der Unterdeckung von 2010/2011 keine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat. Deshalb wird an dieser Stelle nochmals daraufhin gewiesen, dass der Gemeinderat auch die Möglichkeit hat, nur einen Teil der Unterdeckung zu berücksichtigen und somit nur auf einen Teil des Ausgleichs der Unterdeckung 2010/2011 zu verzichten. Der Beschlussvorschlag (sowie die Satzungsänderung TOP 10) baut zunächst auf dem Verwaltungsvorschlag auf.

B) Niederschlagswassergebühr*

- 1.) Ohne Berücksichtigung der Unterdeckungen aus Vorjahren:

2015:	0,20 €/m ²
2016/2017:	0,21 €/m ²

- 2.) Unter der Berücksichtigung der Unterdeckung aus 2010/2011:

2015:	0,20 €/m ²
2016:	0,42 €/m ²
2017:	0,21 €/m ²

- 3.) Unter Berücksichtigung der Unterdeckungen aus 2010/2011 und aus 2012:

2015:	0,20 €/m ²
2016:	0,42 €/m ²
2017:	0,28 €/m ²

- 4.) Ohne Berücksichtigung der Unterdeckung aus 2010/2011 aber mit Berücksichtigung der Unterdeckung aus 2012:

2015:	0,20 €/m ²
2016/2017:	0,24 €/m ²

➔ An dieser Stelle ist vom Gemeinderat zu entscheiden, ob er die Gebührenunterdeckungen aus 2010/2011 und 2012 fristgerecht ausgleichen will. Die

Verwaltung empfiehlt die Unterdeckungen entsprechend zu berücksichtigen (Variante 3).

*Zur Erläuterung: Die Ermittlung der Gebührenüber- und –unterdeckungen ist aus Anlage 1 (Nachkalkulation 2010-2014) ersichtlich. Die Jahre 2010/2011 wurden bei der damaligen Kalkulation, aufgrund der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, zu einem Bemessungszeitraum zusammengefasst. Die Gebührenunterdeckung aus diesem Bemessungszeitraum kann nur noch bis zum Jahr 2016 ausgeglichen werden, weshalb sich für 2016 und 2017 unterschiedliche Gebührensätze ergeben.

Eine Übersicht zu den Abwassergebühren anderer Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis ist als Anlage 3 beigefügt.¹

Die Kalkulation von kostendeckenden Gebühren, vor allem auch die Nachkalkulation, führt dazu, dass der Verwaltungshaushalt durch die Abwasserbeseitigung nicht mehr belastet wird, bzw. nur noch in der Höhe, in der Ausgaben anfallen, die nicht gebührenfähig sind. Im Optimalfall könnte das für den Haushalt 2015 z.B. bedeuten, dass das eingeplante Defizit i.H.v. 108.900 € nicht anfallen und sich somit das Ergebnis des Verwaltungshaushalts um 108.900 € verbessern würde.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2015 zu.
2. Die Gemeinde Tuningen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Gemeinde Tuningen wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlagen	5,0%

aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlagen	1,2%

7. Den vorgeschlagenen jeweils einjährigen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2015 bis 2017 wird zugestimmt.

¹ Quelle: Homepage Gemeinde Brigachtal

8. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
9. Im Schmutzwasserbereich werden die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2012 und 2013 sowie die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2010-2011 entsprechend der Anlage 7 zum Ausgleich eingestellt.
10. Im Niederschlagswasserbereich werden die ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus dem Bemessungszeitraum 2010-2011 sowie aus dem Jahr 2012 entsprechend der Anlage 8 zum Ausgleich eingestellt.
11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

rückwirkend für den Zeitraum 01/2015 - 12/2015:

- | | |
|-----------------------------|---|
| - Schmutzwassergebühr | 2,98 € /m³ Frischwasser |
| - Niederschlagswassergebühr | 0,15 € /m² überbaute und befestigte Fläche |

für den Zeitraum 01/2016 - 12/2016:

- | | |
|-----------------------------|---|
| - Schmutzwassergebühr | 3,97 € /m³ Frischwasser |
| - Niederschlagswassergebühr | 0,42 € /m² überbaute und befestigte Fläche |

für den Zeitraum 01/2017 - 12/2017:

- | | |
|-----------------------------|---|
| - Schmutzwassergebühr | 3,10 € /m³ Frischwasser |
| - Niederschlagswassergebühr | 0,28 € /m² überbaute und befestigte Fläche |

Der Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2015 kann nicht kostendeckend festgesetzt werden, da eine rückwirkende Gebührenerhöhung nicht zulässig ist. Da dies jedoch aus rechtlichen Gründen veranlasst ist und nicht, um die Gebührenzahler zu entlasten, behält sich der Gemeinderat vor, die dadurch entstehende Kostenunterdeckung in späteren Jahren innerhalb des 5-Jahreszeitraums auszugleichen.

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.